

Amtsblatt

des Marktes und der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein

Mitgliedergemeinden: Markt Wallerstein, Gemeinden Maihingen · Marktoffingen. Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein · Telefon: 0 90 81 / 27 60-0 (Markt Wallerstein und Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein). Druck: Rieser Nachrichten. Erscheint nach Bedarf.

Amtsblatt Nr. 14 - 17. Juni 2021

1. Inkrafttreten der Einbezugssatzung "Nördlinger Straße" in der Gemeinde Marktoffingen

hier: Offentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Marktoffingen hat in seiner Sitzung am 14.06.2021 die oben genannte Einbezugssatzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Einbezugssatzung mit Begründung und Satzung kann jedermann im Rathaus der Gemeinde Marktoffingen, Amtszimmer des 1. Bürgermeisters, während der üblichen Amtsstunden (Montag: 15.00 h -17.00 h, Dienstag: 09.00 h - 11.30h, Donnerstag: 17.00 h - 19.00 h), sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein, Weinstraße 19, 86757 Wallerstein (Zimmer Nr. 7) während der allgemeinen Dienststunden (Mo – Mi: 8.00 h – 12.00 h und 14.00 h – 16.15 h, Do: 8.00 h – 12.00 h und 14.00 h - 18.00 h; Fr: 8.00 h - 12.00 h) einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Außerdem sind die Planunterlagen im Internet unter www.vg-wallerstein.de einzusehen.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Einbezugssatzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der

Einbezugssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den \ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein

für die Gemeinde Marktoffingen Wallerstein, den 15.06.2021

> Ellinger Verwaltungsrat

2. Satzung über Aufwendungsund Kostenersatz

für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuer-

der Gemeinde Marktoffingen

Gemeinderates Beschluss des vom 14.06.2021

Die Gemeinde Marktoffingen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

 $\S 1$

Aufwendungs- und Kostener-

- (1) Die Gemeinde Marktoffingen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
 - 1. Einsätze,
- 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
- 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarm.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Marktoffingen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
- 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
- 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch und Ver-

Die Kostenschuld entsteht mit

der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungsund Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (5) Aktive Feuerwehrdienstleistende der Gemeinde Marktoffingen sind bei Inanspruchnahme der örtlichen Feuerwehr vom Aufwendungs- und Kostenersatz für die erbrachten Leistungen befreit, solange ihnen kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die gleiche Regelung gilt für ihre Ehegatten, ihre minderjährigen Kinder und passive Mitglieder mit mindestens 25 Jahre aktiver Dienstzeit.

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. **BayFwG**
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

\$3

Fälligkeit

Aufwendungs- bzw. Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§4

Haftungsbeschränkung

Die Gemeinde Marktoffingen, ihre Bediensteten und die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Marktoffingen sowie ihre Mitglieder haften für Schäden, die sie bei freiwillig übernommenen Hilfeleistungen verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§5

Verzicht auf Aufwendungs- und Kostenersatz

Auf Aufwendungs- bzw. Kostenersatz wird verzichtet, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und setzt ab diesem Zeitpunkt alle vorherigen Satzungen über den Aufwendungsund Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Marktoffingen außer Kraft.

Marktoffingen, 15.06.2021

Helmut Bauer 1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz

für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren

der Gemeinde Marktoffingen Verzeichnis der Pauschalsätze

Der Aufwendungsersatz und die Gebühren setzen sich aus den im Einzelfall entstandenen jeweiligen Sachkosten und Personalkosten zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für angefangenen Kilometer jeden Wegstrecke für

- 1.1 ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF 3,00€
- 1.2 ein Löschgruppenfahrzeug 7,50€ LF 8/6

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Abrückens aus dem jeweiligen Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – pro Stunde für

2.1 ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF 64,00€ 2.2 ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6

125,00€

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

- 3.1 Für den Einsatz ehrenamtli-Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berech-28,00€ net:
- 3.2 Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird eine Entschädigung gemäß den Vor-

schriften des § 11 Abs. 5 AV BayFwG erhoben.

4. Pauschale Kostensätze und Gebühren

4.1 Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage 500,00€ 4.2 Missbräuchliche Fehlalarmie-

1.000,00€

5. Sonstiges

rung

- 5.1 Das verbrauchte Material z. B. Löschpulver, Ölbindemittel, Schaummittel wird zu den Selbstkosten berechnet. Daneben werden noch die weiteren anfallenden Kosten erhoben, wie zum Beispiel Abfuhr und Beseitigung von verbrauchten Ölbindemitteln.
- 5.2 Für alle Leistungen, die in dieser Anlage nicht enthalten sind, wird ein Betrag erhoben, der nach in der Anlage vergleichbaren Leistung bemessen ist.